



**Eidgenössischer
Armbrustschützen-Verband
EASV**

Statuten

genehmigt an der
ausserordentlichen Delegiertenversammlung
vom 6. Dezember 1997 in Ringgenberg

Ausgabe 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME UND ZWECK	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
1.3	Zweck	3
1.4	Ausrichtung	3
1.5	Mitgliedschaft	3
1.6	Zusammenarbeit	4
1.7	Ethik	4
2	ZUSAMMENSETZUNG UND MITGLIEDSCHAFT	5
2.1	Zusammensetzung	5
2.2	Unterverbände und Vereinigungen	5
2.3	Sektionen	6
2.4	Auslandsektionen	6
2.5	Sektionsmitglieder	7
2.6	Ehrenmitglieder	8
3	ORGANISATION	8
3.1	Organe	8
3.2	Allgemeinverbindlichkeit der Beschlüsse	8
3.3	Die Delegiertenversammlung (DV)	9
3.4	Der Schützenrat (SR)	11
3.5	Der Vorstand	13
3.6	Die Rechnungsprüfungskommission	13
3.7	Die Schiesstechnische Kommission	14
3.8	Die Spezialkommissionen	14
3.9	Athlet*innenrat	14
4	SCHIESSWESEN	14
5	FINANZEN	15
6	PUBLIKATIONSORGAN	16
7	VERSICHERUNG	16
8	DISZIPLINARWESEN	17
9	REKURSVERFAHREN	17
10	EASV FAHNE	17
11	REGLEMENTE	17
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
	ANHANG: ABKÜRZUNGEN	19
	ÄNDERUNGEN	20



1 Name und Zweck

1.1 Name

1 Unter dem Namen "Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband"

- "Association fédérale de tir à l'arbalète"
- "Associazione federale dei Balestrieri" a
- "Associaziun federala digls tiradours da balester"

(nachstehend EASV genannt) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

1 Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.

1.3 Zweck

1 Der EASV bezweckt:

- die Förderung des Armbrustschliessens 30m und 10m auf nationaler und internationaler Ebene
- die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitgliedern
- die Veranstaltung und Überwachung von Kursen, Wettschiessen und Schützenfesten
- die Neugründung und Erhaltung von Armbrustschützen- Vereinen oder Gesellschaften, nachstehend Sektionen genannt
- die Unterstützung von Unterverbänden, Vereinigungen und Sektionen in technischer und administrativer Hinsicht

1.4 Ausrichtung

1 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Die in den Statuten und Reglementen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

1.5 Mitgliedschaft

1 Der EASV ist Mitglied folgender Verbände und Organisationen und anerkennt deren Statuten und Weisungen:

- Internationale Armbrustschützen-Union (IAU)
- Schweizerischer Olympischer Verband (SOV)
- Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)
- Kranzkartenkonkordat der Schweizerischen Schützenverbände (KKK)



1.6 Zusammenarbeit

¹ Der EASV kann zur Erreichung gemeinsamer Ziele mit anderen Verbänden und Organisationen aufgrund besonderer Vereinbarungen zusammenarbeiten.

1.7 Ethik

¹ Der EASV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der EASV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der EASV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff des Doping-Statuts.

³ Der EASV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den EASV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der EASV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁴ Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.



2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

2.1 Zusammensetzung

¹ Der EASV setzt sich zusammen aus:

- den Unterverbänden (UV)
 - Berner Kantonaler Armbrustschützen-Verband (BKAV)
 - Ostschweizer Armbrustschützen-Verband (OASV)
 - Thurgauer Armbrustschützen-Verband (TASV)
 - Zentralschweizer Armbrustschützen-Verband (ZSAV)
 - Zürcher Kantonaler Armbrustschützen-Verband (ZKAV)
- den Vereinigungen
 - Veteranen-Vereinigung des EASV (VV)
- den Sektionen mit ihren Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern

2.2 Unterverbände und Vereinigungen

¹ Die Aufnahme von UV und Vereinigungen erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung (DV).

² Die Statuten und deren Änderungen werden vom Vorstand genehmigt. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des EASV zuwiderlaufen.

³ Die Unterverbände und Vereinigungen haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung sowie das Antrags- und Stimmrecht im Schützenrat.

⁴ Austrittserklärungen sind schriftlich unter Einhaltung einer sechs- monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Verbandsjahres dem Vorstand einzureichen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind in jedem Falle zu erfüllen. Mit dem Austritt werden alle Ansprüche gegenüber dem EASV aufgehoben.

⁵ Bei der Auflösung sind Barschaft, Akten und Inventar dem EASV zur Verwaltung zu übergeben. Es wird während 10 Jahren einem sich neu zu bildenden Verband mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung gehalten. Nachher geht das gesamte Vermögen in den Besitz des EASV über.

⁶ Der EASV haftet bei Auflösung eines Unterverbandes oder einer Vereinigung in keinem Fall für deren Verbindlichkeiten.



2.3 Sektionen

- ¹ Die Aufnahme von Sektionen erfolgt auf Antrag ihres UV durch die DV.
- ² Die Sektionen in der Schweiz sind verpflichtet, sich einem UV anzuschliessen. In aussergewöhnlichen Fällen beschliesst der Vorstand, welchem UV sich die Sektion anschliessen muss.
- ³ Die Statuten und deren Änderungen werden vom UV genehmigt. Dieser ist gegenüber dem EASV dafür verantwortlich, dass die Statuten nicht denjenigen des EASV zuwiderlaufen.
- ⁴ Der Verkehr des Vorstands mit den Sektionen oder umgekehrt erfolgt in der Regel auf dem Dienstweg über die Unterverbände.
- ⁵ Die Sektionen haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung sowie das Antragsrecht an den Schützenrat.
- ⁶ Austrittserklärungen müssen schriftlich bis 31. Dezember an den Unterverbandspräsidenten eingereicht werden. Ein Austritt kann nur auf Ende Jahr (31.12.) erfolgen und ist der Delegiertenversammlung des Unterverbandes und des EASV zur Kenntnis zu bringen.
Die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen (EASV - Sektion) sind in jedem Falle zu erfüllen. Mit dem Austritt werden alle übrigen Ansprüche gegenüber dem EASV aufgehoben.
- ⁷ Bei Auflösung oder Fusion von Sektionen gelten die einschlägigen Bestimmungen der UV-Statuten. Der EASV haftet in keinem Fall für Verbindlichkeiten der Sektionen.

2.4 Auslandsektionen

- ¹ Die Aufnahme von Auslandsektionen erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die DV.
- ² Die Statuten und deren Änderungen werden vom Vorstand genehmigt. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des EASV zuwiderlaufen. Die besonderen Umstände sind zu berücksichtigen.
- ³ Die Auslandsektionen verkehren in der Regel direkt mit dem Vorstand.
- ⁴ Die Auslandsektionen haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung sowie das Antragsrecht an den Schützenrat.



⁵ Austrittserklärungen müssen schriftlich bis 31. Dezember an den Vorstand EASV eingereicht werden. Ein Austritt kann nur auf Ende Jahr (31.12.) erfolgen und ist der Delegiertenversammlung des EASV zur Kenntnis zu bringen.

Die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen (EASV - Sektion) sind in jedem Falle zu erfüllen. Mit dem Austritt werden alle übrigen Ansprüche gegenüber dem EASV aufgehoben.

⁶ Bei Auflösung einer Auslandsektion sind Barschaft, Akten und Inventar grundsätzlich dem EASV zur Verwaltung zu übergeben.

Es ist Rücksicht auf das im betreffenden Land geltende Recht und die Sektionsstatuten zu nehmen. Der EASV haftet in keinem Fall für Verbindlichkeiten der Sektionen.

2.5 Sektionsmitglieder

¹ Die Sektionen bestehen aus Armbrustschützen der Disziplinen 30m und/oder 10m, nachstehend Aktivmitglieder genannt.

² Aktivmitglieder können grundsätzlich alle natürlichen Personen werden. Diese sind einander gleichgestellt.

³ Mutationen der Aktivmitglieder (Eintritt, Austritt, Adressänderungen, Tod, Ausschluss) sind von den Sektionen der Mitgliederkontrollstelle des Unterverbandes zu melden. Eine Mutation gilt erst als vollzogen, wenn die entsprechende schriftliche Meldung des Unterverbandes beim EASV vorliegt. Für die richtige, sofortige Meldung der Mutationen an den Unterverband ist der Sektionsvorstand verantwortlich. Die Handhabung und Durchführung der Mitgliederkontrolle bleibt dem Vorstand überlassen.

⁴ Den Sektionen ist es freigestellt, intern weitere Mitgliederkategorien (z. B. Passiv- oder Gönnermitglieder) zu führen.

⁵ Die Aktivmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Junioren sind gegenüber dem EASV beitragsfrei. (Bis und mit 20. Altersjahr).

⁶ In der gleichen Disziplin ist eine Mehrfachmitgliedschaft als Aktivmitglied nicht zulässig.



⁷ Eine Doppelmitgliedschaft als Aktivmitglied ist nur möglich, wenn ein Schütze das Armbrustschiessen auf 30m und 10m in zwei verschiedenen Sektionen betreibt. Für die Administration hat die 30m Mitgliedschaft Priorität.

⁸ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind in jedem Falle zu erfüllen. Mit dem Austritt werden alle Ansprüche gegenüber dem EASV aufgehoben. Davon ausgenommen sind nur die persönlichen Kranz- und Prämienkarten-Guthaben.

2.6 Ehrenmitglieder

¹ Personen, die sich um das Armbrustschiessen im Allgemeinen oder um den EASV im Besonderen in hohem Masse verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind vom EASV Mitgliederbeitrag befreit.

³ Die Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung.

3 Organisation

3.1 Organe

- ¹ Die Organe des EASV sind:
- die Delegiertenversammlung (DV)
 - der Schützenrat (SR)
 - der Vorstand mit seinen Abteilungen
 - die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
 - die Spezialkommissionen

3.2 Allgemeinverbindlichkeit der Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse der DV, des SR und des Vorstands sind für alle Unterverbände, Vereinigungen, Sektionen und Mitglieder verbindlich.



3.3 Die Delegiertenversammlung (DV)

- 1 Die DV ist das oberste Verbandsorgan. Sie bestimmt die Verbands-, Finanz- und Personalpolitik.
- 2 Die DV setzt sich zusammen aus:
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Vorstands - Mitgliedern
 - den RPK - Mitgliedern
 - den Delegierten der UV
 - den Delegierten der Vereinigungen
 - den Delegierten der Sektionen
- 3 Es gilt folgendes Beschickungsrecht (Stichtag: 31. März des Vorjahres):
 - Unterverbände bis 200 Mitglieder 3 Delegierte, für je weitere 200 Mitglieder oder deren Bruchteil 1 Delegierter mehr
 - Vereinigungen je 2 Delegierte
 - Sektionen je 1 Delegierter
- 4 Bei Neuaufnahmen von Unterverbänden oder Sektionen ist für die Beschickung der Eintrittsbestand der Mitglieder massgebend.
- 5 Als Delegierte dürfen nur Mitglieder der betreffenden Verbände, Vereinigungen oder Sektionen abgeordnet werden. Sie dürfen nur eine Stimme abgeben.
- 6 In die Kompetenz der DV fallen folgende Geschäfte:
 - Abnahme des Protokolls der letzten DV
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresberichte der technischen Ressorts
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstands
 - Festsetzung des Preises des Solidaritätsbeitrags und Verwendung des Ertrages
 - Festsetzung des Beitrages pro EASV-Mitglied an das Eidgenössische Schützenfest
 - Gewährung von Subventionen
 - Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
 - Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Mitglieder der RPK
 - Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Disziplinarkommission



- Beschlussfassung über Anträge administrativer Natur
- Revision der Verbandsstatuten
- Genehmigung und Revision der administrativen Reglemente
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des EASV
- Bestimmung der nächsten Tagungsorte

7 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jedes Jahr in der zweiten Märzhälfte statt.

Die Einladung mit Traktandenliste, Auszüge aus der Jahresrechnung, das jeweils letzte Protokoll, der genaue Wortlaut der Anträge und allenfalls weitere Verhandlungsunterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor der Durchführung den namentlich bekannten Stimmberechtigten sowie den Präsidenten der Unterverbände, Vereinigungen und Sektionen direkt zugestellt sein. Die Traktandenliste wird im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

8 Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge an die DV müssen bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

9 Antragsberechtigt an die DV sind:

- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission
- die Unterverbände
- die Vereinigungen
- die Sektionen

10 Die DV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstands-Mitglied, geleitet.

11 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

12 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit und bei den administrativen Reglementen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorsitzende stimmt bei offener wie auch bei geheimer Abstimmung mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.



¹³ Der Vorstand kann im Interesse des EASV ausserordentliche Delegierten-Versammlungen (a.o. DV) einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionen oder 3 UV ist innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens eine a.o. DV abzuhalten.

Die zu behandelnde Geschäfte sind zusammen mit dem Begehren dem Vorstand zu melden.

¹⁴ Für Sektionen, UV und Vereinigungen ist die Teilnahme an allen Delegiertenversammlungen obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Gebühr von Fr. 150.00 erhoben.

3.4 Der Schützenrat (SR)

¹ Der SR ist das oberste Organ für schiesstechnische Belange.

² Der SR setzt sich zusammen aus:

- dem Eidg. Schützenmeister (Leitung)
- de Delegierte vom Vorstand EASV
- den Delegierten der UV
- den Delegierten der Veteranenvereinigung (VV EASV)
- dem vom EASV zu stellenden Protokollführer

³ Es gilt folgendes Beschickungsrecht

- | | |
|--------------------|---------------|
| - Leitung SR | 1 Delegierter |
| - Vorstand EASV | 4 Delegierte |
| - Unterverbände je | 3 Delegierte |
| - VV EASV | 2 Delegierte |

⁴ Als Delegierte dürfen nur Mitglieder der betreffenden Verbände oder Vereinigungen abgeordnet werden. Sie dürfen nur eine Stimme abgeben.

⁵ In die Kompetenz des SR fallen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls des letzten SR
- Abnahme der Geschäftsberichte der technischen Ressorts
- Genehmigung und Revision der technischen Vorschriften und Reglemente
- Erlass der Bestimmungen über das Nachwuchswesen
- Behandlung von Anträgen und Rekursen technischer Art
- Erledigung sämtlicher Fragen schiesstechnischer Natur
- Festsetzung der Eidg. Schiessprogramme und Erlass der dazu gehörenden Wettkampfrelemente
- Wahl des Festortes für das Eidg. Armbrustschützenfest



- Genehmigung der Schiesspläne Festkategorie 1 bis 3 des Eidg. Schiess- und Festreglements
- Abnahme der Schlussberichte der Anlässe Festkategorie 1 bis 3
- Genehmigung von Schiessplänen mit Abweichungen gegenüber dem Schiess- und Festreglement

⁶ Der Schützenrat tritt alljährlich in der zweiten Novemberhälfte zusammen. Die Einladung mit Traktandenliste, das jeweils letzte Protokoll, der genaue Wortlaut der Anträge und allenfalls weitere Verhandlungsunterlagen müssen den Schützenräten spätestens zwei Wochen vor der Durchführung direkt zugestellt sein. Die Traktandenliste wird im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

⁷ Der SR kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge an den SR müssen bis spätestens 30. Juni bei der SR-Leitung (siehe Art. 3.4.2) schriftlich eingereicht werden.

Die Anträge werden spätestens in der Kalenderwoche 38 auf der Homepage aufgeschaltet.

⁸ Antragsberechtigt an den SR sind:

- der Vorstand
- die Schiesstechnische Kommission
- die Unterverbände
- die Vereinigungen
- die Sektionen

⁹ Die Leitung des SR erfolgt gemäss Artikel 3.4.2.

Ist der Leiter an der Teilnahme verhindert so wird die Leitung des SR an einer vom Vorstand-EASV zu bestimmenden Person übertragen.

¹⁰ Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt bei offener wie auch bei geheimer Abstimmung mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

¹¹ Der Vorstand kann im Interesse des EASV eine ausserordentliche Schützenratstagung (a.o. SR) einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Schützenrats-Delegierten ist innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens eine a.o. SR-Tagung abzuhalten.

Die zu behandelnden Geschäfte sind zusammen mit dem Begehren dem Leiter des SR (gem. Art 3.4.2) oder dem Präsidenten zu melden.



3.5 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des EASV. Es vertritt diesen nach aussen.
- ² Der Vorstand besteht unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechter aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands, ausser der Athletenvertreter, werden von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Athletenvertreter wird durch den Athlet*innenrat gewählt.
- ³ Der Präsident und der Kassier werden durch die DV direkt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ⁴ Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest einer Amtsperiode. Scheidet ein Vorstands-Mitglied während des Jahres aus, kann die Vakanz ad interim besetzt werden. Die Berufung muss an der nächsten DV zur ordentlichen Wahl gestellt werden.
- ⁵ Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem zuständigen Ressortleiter oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ⁶ In die Kompetenz des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Geschäfte erledigen, die der DV oder dem SR vorbehalten sind.
Solche Beschlüsse sind unverzüglich im Publikationsorgan zu veröffentlichen und nachträglich durch das entsprechende Organ zu sanktionieren.
- ⁷ Die Organisation der Verbandsführung und der ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben sind im Geschäfts- und Verwaltungsreglement geregelt.

3.6 Die Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die RPK prüft das gesamte Kassa- und Rechnungswesen auf die formelle und materielle Richtigkeit und überwacht diesbezüglich die Tätigkeiten des Vorstands, der Ressorts und der Kommissionen.
- ² Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.



3.7 Die Schiesstechnische Kommission

¹ Die STK ist für sämtliche schiesstechnische Belange zuständig.

3.8 Die Spezialkommissionen

¹ Der Vorstand kann bei Bedarf Aufgaben an Kommissionen oder spezielle Arbeitsgruppen übertragen. In diese können Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder den Abteilungen angehören. Vor ihrer Ernennung sind die entsprechenden Unterverbände zu konsultieren.

3.9 Athlet*innenrat

¹ Der Athlet*innenrat ist dafür zuständig, dass Athlet*innen im Leistungssport ein Mitsprache und Stimmrecht auf strategischer und sportlicher Ebene besitzen.

4 Schiesswesen

¹ Das gesamte Schiesswesen innerhalb des EASV wird in den vom SR beschlossenen technischen Reglementen geregelt. Sämtliche Wettkämpfe unterstehen den gültigen Bestimmungen des Disziplinarwesens.

² Im ganzen Verbandsgebiet sind die offiziellen Scheibenbilder des EASV zu verwenden. Die Scheiben müssen über den eigenen UV bezogen werden. Auslandsektionen ist die Beschaffung für Trainings- und Freundschaftsschiessen freigestellt.

³ Das Juniorenalter beginnt in dem Kalenderjahr, in dem der Junior bzw. die Juniorin das 8. Altersjahr vollendet.

Die Junioren und Juniorinnen sind grundsätzlich in mehrere Altersklassen eingeteilt:

Das Kalenderjahr, in welchem das Alter überschritten wird, ist massgebend für die entsprechende Einteilung.

U17: Sportler und Sportlerinnen bis 16 Jahre

U21: Sportler und Sportlerinnen von 17 bis 20 Jahre

U23: Sportler und Sportlerinnen von 21 bis 22 Jahre bzw. von 17 bis 22 Jahre, falls U21 nicht angeboten wird.

⁴ Das Veteranenalter beginnt mit demjenigen Jahr, in welchem das 55. Altersjahr erreicht wird.



⁵ Das Ehrenveteranenalter beginnt mit demjenigen Jahr, in welchem das 70. Altersjahr erreicht wird.

⁶ Aktivmitglieder können grundsätzlich an allen Wettkämpfen und Schiessanlässen des EASV teilnehmen. Es ist unzulässig, die Teilnahme obligatorisch zu erklären oder zu untersagen. Als Aktivmitglieder können Personen mit Wohnsitz im Ausland erst nach halbjähriger EASV-Mitgliedschaft Wettkämpfe der Disziplinen 10m und 30m Kat. 1 bis 3 bestreiten.

Personen, die nicht als Aktivmitglieder gemeldet sind, können an vereinsinternen Schiessen sowie grundsätzlich an allen Schiessen der Kat. 1 bis 5 und an 10m-Wettkämpfen teilnehmen. Allfällige Ausnahmen sind im Schiess- und Festreglement festgelegt.

⁷ Das Aktivmitglied kann Wettkämpfe und Konkurrenzen nur mit der für die entsprechende Disziplin bestimmten Sektion bestreiten.

⁸ Der EASV ist die Bewilligungsstelle für alle internationalen Einzel- und Mannschaftswettkämpfe, Titelwettkämpfe, Weltcups oder Wettkämpfe mit Nationenwertung, die nach den Regeln des EASV oder der IAU in der Schweiz durchgeführt werden.

⁹ Vorstand kann das Bewilligungsrecht, die Durchführung, die Aufsichtspflicht und die Beschickung von internationalen Wettkämpfen ganz oder teilweise anderen Organisationen übertragen.

5 Finanzen

¹ Die Einnahmen des EASV bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
 - Abgaben aus Schiessanlässen
 - Erträgen aus Scheibenverkauf
 - Erträgen aus dem Solidaritätsbeitrag
 - Zinseinnahmen
 - Subventionen
- übrige Einnahmen

² Der Mitgliederbeitrag wird durch die DV festgelegt.

³ Am 31. März nicht abgemeldete oder später eintretende Mitglieder sowie Mitglieder, welche im Verlaufe des Jahres austreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.



- 4 Der Vorstand verfügt für ausserordentliche, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben, über eine finanzielle Kompetenz von Fr. 10 000.- pro Rechnungsjahr. Der Vorstand legt der DV über die Verwendung dieses Kredites Rechenschaft ab.
- 5 Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 6 Die Vermögensanlage richtet sich nach dem Reglement Vermögensverwaltung EASV.
Deren Aufbewahrung hat bei schweizerischen Bankinstituten zu erfolgen.
- 7 Der EASV kann für besondere Zwecke Fonds errichten und Spezialrechnungen führen. Über die Einführung oder Auflösung von Fonds beschliesst die DV.
- 8 Für die Verbindlichkeiten des EASV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen gemäss ZGB Art. 75a. Jede darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Publikationsorgan

- 1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Internet-Plattform (EASV Homepage)
- 2 Mitteilungen können zusätzlich über „Schiessen Schweiz“ (SSV) oder „Schützen König (Magazin der Schweizer Schützinnen und Schützen) publiziert werden.

7 Versicherung

- 1 Armbrustschützen – Sektionen müssen zwingend bei der USS oder einer anderen privaten Versicherung versichert sein.
- 2 Dem EASV gemeldete NAWU Schützen sind vom EASV bei der USS pauschal versichert.
- 3 Teilnehmer des EASV - Volksschiessens (10m und 30m) sind bei der USS pauschal versichert.
- 4 Für Nicht-Aktivmitglieder muss bei der USS oder einer Privatversicherung eine Spezialversicherung gem. AVB der USS abgeschlossen werden:
- für vereinsinterne Anlässe: durch die betreffende Sektion
 - für Wettkämpfe gem. EASV-Regl.: durch den betreffenden Organisator



8 Disziplinarwesen

¹ Alle Disziplinarfälle werden nach den Bestimmungen des EASV-Disziplinarreglements untersucht und allenfalls geahndet.

9 Rekursverfahren

¹ Gegen Entscheide der Ressorts und Kommissionen des EASV können die Betroffenen beim Vorstand Rekurs erheben. Bei Rekursen gegen Vorstands-Entscheide ist die RPK zuständig.

² Die Rekursfrist beträgt 30 Tage ab zugestelltem Beschluss oder Entscheid. Dieser ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

³ Die Rekursinstanz entscheidet endgültig.

10 EASV Fahne

¹ Über die EASV-Fahne besteht ein Fahnenreglement.

11 Reglemente

¹ Folgende Reglemente, die eine Ergänzung der vorliegenden Statuten darstellen, sind verbindlich:

² **Administrative Reglemente**

- Geschäfts- und Verwaltungsreglement
- Finanzreglement
- Spesenreglement
- Disziplinarreglement
- Verdienstmedaillenreglement
- Solidaritätsbeitragsreglement
- Fahnenreglement
- Grundbestimmungen für die Übernahme des Eidgenössischen Armbrustschützenfestes
- Reglement für die Beitragsleistung an die Kosten für Pressedienste an Unterverbands- und eidg. Festen



3 Technische Reglemente

- Schiess- und Festreglement für das 10m- und 30m Armbrustschiessen
- NAWU und Spezialreglemente
- Ausführungsbestimmungen Wettkämpfe
- Reglement Kranzkarten

4 Verbindliche Vorschriften

- Dopingwesen SO
- Versicherungsbedingungen USS
- Bauvorschriften der USS

12 Schlussbestimmungen

¹ Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der Delegiertenversammlung und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Die Auflösung des EASV kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder von Gesetzes wegen gemäss Art. 77 ZGB beschlossen werden.

³ Wird eine Auflösung beschlossen, sind das gesamte Vermögen und sämtliche Akten dem SO zur Verwaltung zu übergeben. Das Depot ist während zehn Jahren einem sich neu bildenden Eidg. Verband mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Findet innert dieser Zeit keine Neugründung statt, kann der SO darüber verfügen.

⁴ Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 6.12.1997 in Ringgenberg genehmigt und treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24.3.1979 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Eidg. Armbrustschützen-Verband

EASV-Zentralpräsident:
Ruedi Knaus

Präsident Statutenkommission:
Gottfried Rickli



Eidgenössischer Armbrustschützenverband EASV

Statuten

Anhang: Abkürzungen

a. o. DV	Ausserordentliche Delegiertenversammlung
a. o. SR	Ausserordentliche Schützenratstagung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BKAV	Berner Kantonaler Armbrustschützen-Verband
DV	Delegiertenversammlung
EASF	Eidgenössisches Armbrustschützenfest
EASV	Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband
GM	Gruppenmeisterschaft
MM	Mannschaftsmeisterschaft
IAU	Internationale Armbrustschützen-Union
KKK	Kranzkartenkonkordat der Schweizerischen Schützenverbände
NMK	Nationalmannschaftskommission
OASV	Ostschweizer Armbrustschützen-Verband
RPK	Rechnungsprüfungskommission
SM	Schweizermeisterschaft
SO	Swiss Olympic
SR	Schützenrat
SSV	Schweizerischer Schützenverband
STAKO	Statutenkommission
STK	Schiesstechnische Kommission
TAS	Tribunal Arbitral du Sport
TASV	Thurgauer Armbrustschützen-Verband
USS	Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine
UV	Unterverband
VS	Volksschiessen
VV	Veteranenvereinigung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZKAV	Zürcher Kantonaler Armbrustschützen-Verband
ZSAV	Zentralschweizer Armbrustschützen-Verband



Änderungen:

Revision DV 2005 Art. 5.2, 5.4

Revision DV 2006 Art. 3.3, 3.4, 3.6, 7

Revision DV 2008 Art. 2.5.5, 3.6, 6.1

Revision DV 2013 Art. 2.3.6

Revision DV 2013 Art. 6.1, 6.2

Revision DV 2014 „Zentralkomitee“ (ZK) generell durch „Vorstand“ ersetzt

Revision DV 2015 Art. 1. 7 Ethik, 3.3 Unentschuldigte Absenz DV

Revision DV 2016 Art. 2.5, Absatz 7

Revision DV 2017 Art. 2.1, Absatz 1 (Streichung RASV)

Art. 3.3, Absatz 6 (Einschub Festsetzung Mitgliederbeitrag EASF)

Anhang: Abkürzungen – Streichung RASV

Revision DV 2021 Art. 3.3.8 Änderung der Eingabefrist auf 31.12.

Revision DV 2022 Art. 4, Absatz 4 Änderung Juniorenalter

Revision DV 2023 Art. 1.7 neue Absätze 1-4 (aufgrund Ethik Charta)

Art. 3.3, Absatz 3 (Streichung «pro Disziplin (10m / 30m)»)

Art. 3.5, Absatz 2 Anpassung (aufgrund Ethik Charta)

Art. 3.9 neu (aufgrund Ethik Charta)

Art. 4, Absatz 2 Streichung (aufgrund Ethik Charta)

Art. 4, Absatz 4 Anpassung (Veteranenalter 55)

Revision DV 2024 Art. 3.4.7 Frist neu 30. Juni und Publikation Anträge

Art. 3.5.2 Anpassung Anzahl Vorstandsmitglieder

Eidg. Armbrustschützenverband, 22. März 2025

Der Präsident

Martin Schneider

Die Sekretärin

Nicole Gujer



Eidgenössischer Armbrustschützenverband EASV

Statuten